

# Satzung

## **Satzung über die Erhebung von Marktgebühren auf dem Wochenmarkt in der Gemeinde Belm vom 25. September 2002.**

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. 5. 382) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1.1.1987 (BGBl. S. 425) und den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S.29) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Belm am 25.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Höhe der Gebühr**

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt wird von dem Benutzer des Standplatzes eine Standgebühr erhoben. Diese beträgt für die festgesetzte Marktzeit an jedem Markttag:

1. für jeden angefangenen laufenden Frontmeter der für den Stand gebrauchten Fläche einschließlich der nicht für den Verkauf gebrauchten Fläche wie

Fahrerhaus, Deichsel etc.	<b>1,00 €</b>
zuzüglich für Betriebe mit	
a) Stromverbrauch	<b>1,50 €</b>
b) erhöhtem Stromverbrauch (durch z.B. Einsatz von Kühlaggregat, Heizung)	<b>2,50 €</b>

### **§ 2 Einziehung der Gebühr**

Die Standgebühr wird am Markttag von dem hierzu von der Gemeinde Belm beauftragten Be-diensteten eingezogen. Die Standgebühr kann auch monatlich im voraus erhoben werden. Als Quittung wird ein Marktschein ausgegeben. Der Marktschein ist dem kontrollierenden Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 3 Erlassen der Gebühr**

Auf Antrag kann die Gemeinde die Standgebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn die Einziehung im Einzelfall unbillig wäre.

**§ 4**  
**Zwangsbeitreibung**

Die Standgebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld auf den Wochenmärkten der Gemeinde Belm vom 02.07.1997 außer Kraft.

Belm, den 25.09.2002

Gemeinde Belm

(Siegel)

-----  
Bernhard Wellmann  
Bürgermeister